

Der Rat der Stadt Geldern hat in der Sitzung vom 29.09.2022 folgende Pädagogische Qualitätsstandards ab dem 01.10.2022 beschlossen:

Pädagogische Qualitätsstandards für die Vermittlung und Betreuung in der Kindertagespflege der Stadt Geldern



I. Zweck und Gegenstand der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson. Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 KJHG - SGB VIII - von einer geeigneten *Kindertagespflegeperson* überwiegend in deren Haushalt geleistet oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten.

1.2 Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.3 Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird
- ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation
- sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

II. Vermittlung, Beratung und Begleitung

2.1 Gem. § 23 (4) KJHG haben Erziehungsberechtigte und *Kindertagespflegepersonen* Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von *Kindertagespflegepersonen* sollen beraten, unterstützt und gefördert werden. Gem. § 24 (5) KJHG sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen verpflichtet, Eltern oder Elternteile über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

2.2 Beratung der Eltern:

2.2.1 Wichtig für eine gelungene Betreuung eines Kindes im Rahmen der *Kindertagespflege* ist eine gute Beratung der Eltern. Der erste Weg sollte daher zum Jugendamt führen. Auch wenn die Eltern bereits eine *Kindertagespflegeperson* gefunden haben, ist ein Beratungsgespräch wichtig um evtl. rechtliche Fragen zu klären oder Missverständnissen vorzubeugen.

2.2.2 Der Beratungsprozess umfasst die Entscheidung für die *Kindertagespflege*, die Abfrage welche Anforderungen und Kriterien an einen Tagespflegeplatz erfüllt sein müssen (Stundenumfang, Betreuungstage/-zeiten, räumliche Gegebenheiten, pädagogische Vorstellungen usw.), sowie Informationen über den gesetzlichen

Rahmen der Kindertagespflege und finanzielle Aspekte. Ein Gespräch kann durch die Fachberatung sowohl telefonisch als auch persönlich erfolgen. Die Fachberatung hat einen Überblick über die *Kindertagespflegepersonen* und freie Plätze. Anhand der Bedarfe der Familie kann die Fachberatung Vorschläge für geeignete *Kindertagespflegepersonen* machen.

2.2.3 Kommt eine Vermittlung zustande, ist bei gewünschter finanzieller Förderung ein Antrag beim Jugendamt zu stellen. Der Antrag soll persönlich gestellt werden, um die Eltern umfangreich und aus Sicht der Fachberatung zu informieren. Der Stundenumfang wird im Rahmen des Antragsgespräches durch das Jugendamt festgelegt.

2.2.4 Die Fachberatung bietet den Sorgeberechtigten auch über die Vermittlung hinaus weitergehende Beratung in pädagogischen Fragen und Fragen der Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses, sowie finanziellen Angelegenheiten an (z.B. Probleme in der Eingewöhnung, Stundenerhöhungen oder Reduzierungen, Kommunikationsprobleme zwischen den Beteiligten usw.).

2.3 Beratung und Begleitung der *Kindertagespflegepersonen*

2.3.1 Hausbesuche während des Eignungsverfahrens

Die Fachberatung bietet für an der *Kindertagespflege* interessierte Bürger Informationsgespräche an. Sollten die Interessierten den Entschluss fassen, als *Kindertagespflegeperson* tätig zu werden, wird das Eignungsverfahren zur Kindertagespflegeperson eröffnet. Dieser Prozess wird durch mehrere Gespräche und Hausbesuche begleitet, pädagogische Konzepte werden erörtert und die Räumlichkeiten im Rahmen des Sicherheitschecks abgenommen. Vor Aufnahme des ersten Kindes erfolgt ein Hausbesuch. Während der Phase der Erteilung einer Pflegeerlaubnis finden ebenso regelmäßige Hausbesuche statt.

2.3.2 Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis

Die Fachberatung führt zur Kontaktpflege, zum fachlichen Austausch, Qualitätssicherung und Beratung mindestens 1x jährlich einen angemeldeten Hausbesuch durch. Die Hausbesuche können themenzentriert stattfinden. Im Vorfeld informiert die Fachberatung über den Anlass des Hausbesuches und kündigt sich rechtzeitig an. Zusätzlich findet pro Jahr mindestens ein unangemeldeter Hausbesuch statt.

2.3.3 Zusätzliche Angebote

Zum fachlichen Austausch findet 1x im Jahr ein „Runder Tisch“ statt. Die Fachberatung bietet Hilfestellung bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an und bietet nach Bedarf Einzelgespräche und Begleitung an. Dies bezieht sich ebenso auf Probleme bspw. bei der Eingewöhnung oder bei der Begleitung von Elterngesprächen, ebenso in Kinderschutzfragen. Die Fachberatung

bietet Fortbildungen für die *Kindertagespflegepersonen* an. Für die *Kindertagespflegepersonen* n sind fünf Stunden pro Jahr verpflichtend.

2.3.4 Dokumentation

Gem. § 18 Abs. 1 KiBiz ist eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation durchzuführen. Dazu gehört außerdem die Dokumentation über die sprachliche Entwicklung § 19 KiBiz des Kindes. Die Dokumentation erfolgt über einen BaSiK Bogen.

III. Pflegeerlaubnis

3.1 Gem. § 43 Abs. 1 KJHG bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, der Erlaubnis.

3.2 Die Erlaubnis ist gem. § 43 (2) KJHG zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Die Pflegeerlaubnis befugt für die Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann entsprechend eingeschränkt werden (z.B. aufgrund von Räumlichkeiten oder Lebenssituation). Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 4 KJHG).

3.3 Im Einzelfall können gem. § 22 Abs. 2 KiBiz maximal bis zu 8 Kinder über die Woche verteilt betreut werden (insgesamt 8 Betreuungsverträge). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

3.4 Eine Erweiterung auf bis zu 10 Kindern für eine allein tätige *Kindertagespflegeperson* kann nur unter folgenden Punkten gewährleistet werden:

1. Die *Kindertagespflegepersonen* betreut regelmäßig Kinder unter 15 Wochenstunden.

2. Die *Kindertagespflegepersonen* gewährleistet, dass die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden.

3. Die *Kindertagespflegepersonen* bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt gem. § 22 Absatz 2 (1 u. 2) KiBiz.

- Die Kindertagespflegeperson eine QHB Qualifizierung absolviert hat
- Sozialpädagogische Fachkraft mit 80 Unterrichtseinheiten des Standards vom QHB ist.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

3.5 Eignung

3.5.1 Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen

Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Eignung wird durch persönliche Gespräche, Hausbesuche sowie das Erbringen der formalen Voraussetzungen durch die Fachberatung des Jugendamtes überprüft.

- 3.5.2 Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen zudem über vertiefte Kenntnisse zu den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, welche sie in Qualifizierungskursen erworben haben oder auf andere Weise (staatl. anerkannter Erzieherausbildung, heilpädagogische Ausbildung, Soziale Arbeit BA/MA). Der Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson muss sich am vorgegebenen Curriculum des DJI orientieren.

Ab dem Kitajahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, einen Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines Wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des von vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte (z.B. Personen mit staatlich anerkannten Erzieherausbildung) die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagesperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege von 80 Unterrichtseinheiten § 21. Abs. 2 Satz 3 Kibiz.

3.5.3 Formale Voraussetzungen

Bewerber haben folgende Unterlagen vorzulegen um die formalen Voraussetzungen nachzuweisen:

- a) Lebenslauf mit Passbild
- b) aktuelles erweitertes Führungszeugnis (für alle erwachsenen Haushaltsangehörigen)
- c) ärztliches Gesundheitszeugnis (für alle erwachsenen Haushaltsangehörigen)
- d) den Bewerberbogen der Stadt Geldern
- e) die Schweigepflichtentbindung der Fachberatung gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes sowie dem Dienstleister zur Durchführung des Qualifizierungskursus (DJI Curriculum)
- f) die Teilnahme am 1. Hilfe am Kind- Kurs ist erforderlich, dieser ist alle 2 Jahre zu erneuern
- g) Nachweise über die Qualifikation sind vorzulegen (Abschlusszeugnisse, Zertifikat des Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson gem. DJI)
- h) eine Konzeption der Kindertagespflege ist vorzulegen
- i) Nachweis über eine Masernimpfung (Personen die nach 1970 geboren sind), eine Immunität gegen Masern vorweisen oder eine medizinische Indikation.

j) Die Vereinbarung zum Kinderschutzauftrag mit dem Jugendamt muss besprochen und unterschrieben werden.

3.5.4 Persönliche und sachliche Voraussetzungen

Als persönliche Voraussetzungen sollten *Kindertagespflegepersonen* mindestens mitbringen:

- a) Erfahrung im Umgang mit Kindern
- b) Freude am Umgang mit Kindern und Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- c) das Verständnis für kindliche Bedürfnisse und die Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
- d) Bereitschaft, Kinder zu fördern
- e) Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung
- f) Toleranz für unterschiedliche Lebensentwürfe und Erziehungsstile
- g) Absprachefähigkeit
- h) Kommunikationsfähigkeit
- i) die Gestaltung des *Kindertagespflegeverhältnisses* orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes
- j) Kooperationsbereitschaft mit den Eltern (Erziehungspartnerschaft mit den Eltern)
- k) Kooperationsbereitschaft mit der Fachberatung des Jugendamtes
- l) Zuverlässigkeit
- m) Belastbarkeit und psychische Gesundheit
- n) Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion

Die persönlichen Voraussetzungen werden in Form mehrerer Hausbesuche und Gespräche überprüft.

3.5.5 Räumliche Voraussetzungen

Betreut die *Kindertagespflegeperson*, wie es am häufigsten vorkommt, in ihrem eigenen Haushalt, müssen folgende räumliche, kindgerechte Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) angemessene Quadratmeterzahl pro Kind und ausreichend Platz zum Spielen und für Rückzug und Ruhe-/ Schlafzeiten
- b) ansprechende, anregende und kinderfreundliche Gestaltung
- c) altersgerechte Ausstattung mit Spielmaterial
- d) Sicherung der Räumlichkeiten (Treppen, Küche, Steckdosen, usw., siehe Empfehlungen der Unfallkasse NRW und des Bundesministeriums für Familie)
- e) einwandfreier hygienischer Zustand
- f) rauchfreie Umgebung
- g) die Handlungsanleitungen der Unfallkasse NRW in Bezug auf Treppen, Wasser, Verglasungen, Spiel(platz)geräte, Pflanzen, Kleinteile, Schlafen und Hundehaltung sind einzuhalten

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Informationen_Schueler-UV/202-005.pdf

3.5.6 Nicht-Eignung

Nicht geeignet zur Ausübung der Kindertagespflege ist:

- a) Verweigerung der Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen
- b) Eintragung im Führungszeugnis der in §72a SGB VIII genannten Straftatbestände
- c) Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt und Missbrauch in der Tagespflegefamilie
- d) Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Jugendamtes
- e) Verweigerung/ nicht erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für *Kindertagespflegepersonen*
- f) ungeeignete Räumlichkeiten
- g) Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalls

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien kann das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege versagen.

3.6.1 *Kindertagespflege* in Verbindung mit Bereitschaftspflege oder Vollzeitpflege gem. 33 SGB VIII

Die Kindertagespflege muss in Art und Umfang die soziale Situation der Pflegefamilie angemessen berücksichtigen. Die Ausübung oder geplante Ausübung von Bereitschafts- und/oder Vollzeitpflege ist anzuzeigen und grundsätzlich neben der *Kindertagespflege* nicht zulässig. Einzelfälle sind mit den zuständigen Fachkräften des Pflegekinderdienstes oder der Fachberatung der Kindertagespflege zu beraten.

3.6.2 Eignung von *Kindertagespflegepersonen* bei einer wöchentlichen Betreuungszeit unter 15 Stunden

In Fällen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit unter 15 Stunden und mit Gewährung einer laufenden Geldleistung durch das Jugendamt, erfolgt die Eignungsüberprüfung analog zu erlaubnispflichtig tätigen *Kindertagespflegepersonen*. Es wird auf die Teilnahme am Qualifizierungskurs verzichtet. Eine Pflegeerlaubnis gem. §43 SGB VIII ist nicht erforderlich.

3.6.3 Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten

Soll die Betreuung des Kindes im Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine geeignete Person (sog. Kinderfrau) erfolgen, ist keine Erlaubnis gem. §43 SGB VIII erforderlich. Bei Gewährung einer Geldleistung durch das Jugendamt erfolgt analog die Eignungsüberprüfung. Die Notwendigkeit der Teilnahme am Qualifizierungskurs zur *Kindertagespflegeperson* ist im Einzelfall zu entscheiden.

3.6.4 Betreuung behinderter Kinder in der Kindertagespflege

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern ist in der Regel eine heilpädagogische Ausbildung oder die Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflegeperson erforderlich.

3.6.5 Großtagespflege

Bei der Großtagespflege handelt es sich um einen Zusammenschluss von max. 3 *Kindertagespflegepersonen*, die bis zu 9 Kinder gemeinsam betreuen dürfen. Eine Erweiterung auf 15 Kinder kann unter Punkt 3.4 genannten Voraussetzungen erfolgen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass in diesem Fall nie mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Die Empfehlungen des Landschaftsverbandes zur Großtagespflege werden angewendet.

3.7 Verfahren zur Erlaubniserteilung gem. §43 SGB VIII

3.7.1 Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist in schriftlicher Form an das örtlich zuständige Jugendamt zu richten, in dessen Bereich die *Kindertagespflegeperson* ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§87a Abs. 1 SGB VIII).

3.7.2 Von der Fachberatung wird das Erlaubniserteilungsverfahren eingeleitet. Die Voraussetzungen zur Eignung werden durch persönliche Gespräche und Hausbesuche überprüft.

3.7.3 Liegt aus Sicht der Fachberatung die Eignung vor, erhält die an der Kindertagespflege interessierte Person bei Notwendigkeit die Zustimmung für die Teilnahme am Qualifizierungskurs zur *Kindertagespflegeperson*.

3.7.4 Die Erlaubnis kann frühestens mit Beendigung des Qualifizierungsgrundkurses und der Teilnahme am 1. Hilfe am Kind- Kurs und nach Vorliegen aller Unterlagen und Erfüllung aller notwendigen Sicherungen in den Räumlichkeiten erteilt werden.

3.8 Aufhebung der Pflegeerlaubnis

3.8.1 Die Pflegeerlaubnis ist aufzuheben, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr vorliegen
- b) das Kindeswohl nicht gewährleistet ist
- c) die *Kindertagespflegepersonen* nicht bereit oder in der Lage ist, zu kooperieren und Abhilfe zu schaffen

8 3.2 Folgende Kriterien können zu einer Aufhebung der Pflegeerlaubnis führen:

- a) im Haushalt der *Kindertagespflegeperson* gibt es kindeswohlgefährdende Umstände (z.B. räumliche Sicherheitsrisiken, Tiere, die eine Gefahr für Kinder darstellen, hygienische Probleme)
- b) die *Kindertagespflegeperson* ist psychisch erkrankt oder es liegt eine

stoffgebundene Abhängigkeit vor

c) kooperiert nicht mit der Fachberatung des Jugendamtes, nimmt nicht an Fortbildungen und am 1. Hilfe-Kurs teil

d) es wird gegen das generelle Rauchverbot verstoßen

e) Verstöße gegen die Pflegeerlaubnis (unerlaubte Zuzahlungen, mehr anwesende Kinder als erlaubt)

f) Aufsichtspflichtverletzungen

g) Bezug von Hilfen zur Erziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalls

3.8.3 Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer *Kindertagespflegeperson* oder liegen Anhaltspunkte für eine Nichteignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 KJHG) aufgehoben.

3.9 Betreuung ohne gültige Erlaubnis oder Verstöße gegen die Erlaubnis

3.9.1 Wer ein Kind ohne entsprechende Erlaubnis gem. § 43 KJHG betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (104 Abs. 1 KJHG). Hierzu zählt auch die Betreuung von Kindern über die in der Pflegeerlaubnis genannte Kinderzahl hinaus oder die Betreuung von Kindern über den Befristungszeitraum hinaus.

3.9.2 Das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet oder Strafanzeige erstattet wird.

3.10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der Pflegeerlaubnis

3.10.1 Den Mitarbeitern des Jugendamtes ist gem. § 22 Abs. 7 KiBiz jederzeit bei Notwendigkeit sowohl Auskunft über als auch Zutritt zu den Räumlichkeiten und zu den betreuten Kindern zu gestatten.

3.10.2 Gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 KJHG hat die *Kindertagespflegeperson* von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes und ihre Tätigkeit betreffende Ereignisse mitzuteilen, z.B.

a) die Beendigung des Betreuungsverhältnisses

b) die Aufnahme eines weiteren Kindes

c) schwere Erkrankungen oder Unfälle von *Kindertagespflegekindern*

d) Veränderungen in der Familie des Tageskindes (z.B.: Trennung der Eltern, Umzug der Familie in ein anderes Zuständigkeitsgebiet)

e) Umzug oder Zusammenschluss mit einer anderen *Kindertagespflegeperson*

f) Veränderungen in der Betreuungssituation

g) Erkrankungen der *Kindertagespflegeperson*

h) akute Krisen in der Familie der *Kindertagespflegeperson*

- i) Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, insbesondere stationäre Hilfen gem. § 34 KJHG

IV Kinderschutz

- 4.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gelten daher auch für die Kindertagespflege.
- 4.2 Die Personengruppe der *Kindertagespflegepersonen* gehört zu dem kleinen Personenkreis, neben z.B. Kinderärzten und Hebammen, die Kontakt zu sehr jungen Kindern haben und somit frühzeitig auf Kindeswohlgefährdungen aufmerksam werden können. Die Verantwortung für den Kinderschutz ist zudem bei der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Geldern eingebettet.
- 4.3 Stellen *Kindertagespflegepersonen* eine Kindeswohlgefährdung fest oder Anhaltspunkte, die diese vermuten lassen, soll die Fachberatung in Anspruch genommen werden. Die Stadt Geldern bietet Beratung gem. § 8a und § 8b KJHG an. Dies dient zum einen und insbesondere der Sicherstellung des Kinderschutzes und zum anderen der Absicherung der *Kindertagespflegeperson*. Durch die Fachberatung wird im Falle einer Gefährdung ein entsprechendes Beratungsverfahren gemeinsam mit der *Kindertagespflegeperson* eingeleitet, eine Dokumentation findet statt und es werden Handlungsschritte abgesprochen. Die Fachberatung bietet in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz an.
- 4.4 Gibt es Anhaltspunkte, dass das Wohl von Tageskindern bei einer Kindertagespflegeperson gefährdet ist, ist diesen Anhaltspunkten in Kooperation aller Beteiligten nachzugehen. Sollten sich diese Anhaltspunkte bestätigen, ist mit der *Kindertagespflegeperson* ein Verfahren einzuleiten, in welchem ihr Gelegenheit gegeben wird, die Missstände abzuschaffen. Bei fehlender Kooperation kann es zur Aufhebung der Pflegeerlaubnis kommen.

V. Kostenübernahme im Rahmen der pädagogischen Arbeit

- 5.1 Kosten, die zur Vorlage der Unterlagen (erweiterte Führungszeugnisse, ärztliche Bescheinigungen usw.) im Antragsverfahren für die Pflegeerlaubnis entstehen, sind von der *Kindertagespflegeperson* selbst zu tragen.
- 5.2 Die Kosten des Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson werden nach Aufnahme der Tätigkeit als *Kindertagespflegeperson* auf Antrag zunächst hälftig erstattet. Nach einer 2-jährigen Tätigkeit wird auf Antrag die 2. Hälfte der Kosten erstattet.
- 5.3 Aktive *Kindertagespflegepersonen* erhalten im 2-jährigen Abstand einen Gutschein zur Auffrischung des 1. Hilfe- Kurses.

VI Vertretungsmodell

- 6.1 Gemäß § 24 Abs 3 Ziffer 5 KiBiz ist eine Vertretung für Ausfallzeiten einer *Kindertagespflegeperson* durch das Jugendamt vorzuhalten.
- 6.2 Eine *Kindertagespflegeperson* mit einer Pflegeerlaubnis für 5 Kinder hält einen Platz frei. Dieser wird mit einer pauschalen Belegungsstundenzahl (25 Std.) durch das Jugendamt finanziert (Freihaltepauschale). Die *Vertretungskindertagespflegeperson* muss gut erreichbar sein und umfangreiche Betreuungszeiten anbieten. Es soll in jeder Ortschaft eine *Vertretungskindertagespflegeperson* vorhanden sein.
- 6.3 Eltern müssen bei Antragsaufnahme angeben, ob sie Vertretung benötigen, da nur eine begrenzte Anzahl von Vertretungsplätzen vorgehalten werden kann. Hierbei ist das Wohl des Kindes zu beachten und die Situation der Familie.
- 6.4 Die *Kindertagespflegeperson*, die einen Platz freihält, ordnet sich den *Kindertagespflegepersonen*, die keinen Platz anbieten und ein Kind mit Vertretungsbedarf haben, zu. Es finden regelmäßige Kontakte durch gegenseitige Besuche der *Kindertagespflegepersonen* statt, sodass die Kinder und die *Vertretungskindertagespflegeperson* sich kennenlernen. Die *Kindertagespflegepersonen* stimmen ihren Urlaub untereinander ab.
- 6.5 Die Vertretung soll nur in Notfällen genutzt werden. Langfristig geplante Urlaube der *Stammkindertagespflegeperson* sollen nicht durch die *Vertretungskindertagespflegeperson* oder wirklich nur in durch die Eltern nachgewiesenen Notfällen aufgefangen werden.
- 6.6 Die *Stammkindertagespflegeperson* erhält eine Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub gem. der geltenden Richtlinie der Stadt Geldern.